

**Kreisverordnung
zum Schutz von Landschaftsteilen
in der Gemeinde Sühlen
Vom 17. November 1969**

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes (RNG) vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36), in Verbindung mit Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1) wird verordnet:

§ 1

(1) Ich unterstelle das gesamte Gemeindegebiet Sühlen mit Ausnahme der in genehmigten Bauleitplänen ausgewiesenen Baugebiete und der in Absatz 2 umschriebenen Teile als

„Landschaftsschutzgebiet Sühlen“

dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

(2) Folgende Teile des Gemeindegebietes sind von der Unterschutzstellung ausgenommen:

Die bebaute Ortslage mit einigen umliegenden Flächen. Dieses Gebiet erfaßt im wesentlichen die durch die Bebauung bzw. geplante Bebauung entsprechend dem Flächennutzungsplan der Gemeinde bestimmten Flächen. Es erstreckt sich daher im wesentlichen beiderseits der den Ort durchziehenden Straßen, Landesstraße 83 und Kreisstraße 73 (LIO 83 und LIO 73).

(3) Die als „Landschaftsschutzgebiet Sühlen“ geschützten Landschaftsteile sind in einer Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 5000 mit schwarzer Umrandung eingetragen, hellgrün angelegt und werden im Verzeichnis der geschützten Landschaftsteile bei meiner Behörde unter Nr. 44 geführt.

(4) Die Landschaftsschutzkarte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist beim Landrat des Kreises Stormarn im Dienstzimmer der unteren Naturschutzbehörde in Bad Oldesloe, Stormarnhaus, archivmäßig verwahrt und kann dort während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden. Eine weitere Ausfertigung der Landschaftsschutzkarte kann beim Amtsvorsteher des Amtes Bad Oldesloe-Land eingesehen werden.

§ 2

(1) Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten:

- a) Verkaufsstände oder Buden aller Art zu errichten, Bild- oder Schrifttafeln mit Ausnahme amtlicher oder amtlich genehmigter Hinweise anzubringen oder Werbung zu treiben;
- b) Schutt, Müll oder Abfälle abzulagern;
- c) Zeltlager, Camping- oder Parkplätze anzulegen oder Zelte, Wohnwagen oder andere Wohnbehausungen aufzustellen;
- d) die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß zu stören;
- e) Landschaftsbestandteile oder Naturgebilde von wissenschaftlicher, geschichtlicher, heimat- oder volkskundlicher Bedeutung zu beschädigen oder zu verunstalten.

(2) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 bedürfen meiner Genehmigung, die nur in besonders gelagerten Fällen erteilt werden darf. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.

§ 3

(1) Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet, die geeignet sind, das Landschaftsbild zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen, bedürfen, soweit sie nicht nach § 2 verboten sind, meiner Genehmigung.

(2) Das gilt im besonderen

- a) für die Errichtung von baulichen Anlagen oder für die Vornahme wesentlicher baulicher Veränderungen an den Außenseiten bestehender Baulichkeiten;
- b) für die Errichtung von Freileitungen aller Art;
- c) für die Anlage oder Umlegung von öffentlichen Wegen, Straßen, Parkplätzen, Eisenbahnanlagen oder künstlichen Wasserläufen;
- d) für Grabungen, für die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder für sonstige Veränderungen der Bodengestalt;
- e) für die Neuregelung des Abflusses von Wasserläufen, die Entwässerung oder die Kultivierung von Moor- oder Heideflächen oder die Trockenlegung von Teichen oder Tümpeln;
- f) für das Aufstellen von Jagdhochsitzen auf freiem Feld;
- g) für die Beseitigung von Einzelbäumen über 60 cm Brusthöhendurchmesser mit Ausnahme der üblichen Nutzung an Landstraßen, von Baumgruppen oder Baumalleen, für die Entnahme von mehr als 40 % des Holzbestandes aus Parkanlagen oder Feldgehölzen sowie für die Aufforstung von Nichteichenbäumen.

(3) Die Genehmigung ist nicht erforderlich

- a) für die Anlage oder den Ausbau von Wegen für die Land- oder Forstwirtschaft,
- b) für die Entnahme von Bodenbestandteilen zum eigenen Bedarf der land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe oder zu dem der Gemeinde,
- c) für die Binnenentwässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen durch Gräben oder Dränagen.

§ 4

Unberührt bleiben

- a) Nutzungen und Maßnahmen einer ordentlichen Garten-, Land- und Forstwirtschaft,
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei.

§ 5

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Zuwiderhandlungen nach §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes verfolgt.

§ 6

Die Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein/Amtlicher Anzeiger in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Anordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Landschaftsteilen in den Gemeinden Sühlen, Schlammersdorf und Tralau vom 17. November 1966 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 227) — soweit die Gemeinde Sühlen betroffen ist — außer Kraft.

Bad Oldesloe, den 17. November 1969

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde